

Strafgesetzbuch § 218 von 1871 § § § § § § §
 (1) Eine Schwangere, welche ihre Frucht vor-
 sätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird
 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.
 (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt
 Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.
 (3) Dieselben Strafvorschriften finden auf den-
 jenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung
 der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung
 oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr bei-
 gebracht hat. § § § § § § § § § § § § §

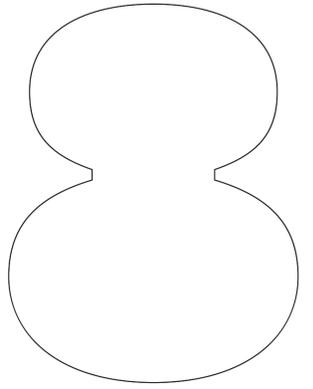
1871

§ § § § § § § Mit diesem Gesetz wird der
 Schwangerschaftsabbruch seitdem unter hohe
 Strafe gestellt. In einer eigenständigen Familien-
 planung sieht die konservative Führung eine Gefahr
 für ihre Machtfülle und Heeresgröße. Helene Stöcker
 ist seit 1905 Vorsitzende des Bundes für Mutter-
 schutz und Sexualreform und plädiert als eine der
 ersten Widerstandskämpfer*innen dafür, dass Frau-
 en selbstbestimmt ihre Sexualität ausleben. Durch
 ihre Allianz mit Sexualwissenschaftler*innen
 wie Magnus Hirschfeld und anderen Akteur*innen
 erreicht die Diskussion alle politischen Lager.
 Linke wehren sich gegen den „Klassenparagra-
 phen“, weil sich nur Reiche Verhütungsmittel und
 illegale Abtreibungen leisten können. Aber auch
 menschenverachtende Argumente finden ihren Weg
 in die Widerstandsbewegung. Schon 1914 kommt
 sie mit dem Start des Weltkriegs zum Erliegen.



HELENE STÖCKER

HELENE STÖCKER – HELENE S



HELENE
STÖCKER

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE
 NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEI

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE

150 JAHRE NEIN
 ZU § 218 – 150 JAHRE

150 JAHRE NEIN ZU §
 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218
 150 JAHRE NEIN ZU §